

RS Bks 2011/10/12 611.123/0001-BKS/2011

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.10.2011

Norm

PrR-G §5 Abs5

PrR-G §7

PrR-G §8

PrR-G §9

1. PrR-G § 5 heute
 2. PrR-G § 5 gültig ab 01.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2015
 3. PrR-G § 5 gültig von 01.10.2010 bis 31.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2010
 4. PrR-G § 5 gültig von 01.08.2004 bis 30.09.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2004
 5. PrR-G § 5 gültig von 01.04.2001 bis 31.07.2004
-
1. PrR-G § 7 heute
 2. PrR-G § 7 gültig ab 01.10.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2010
 3. PrR-G § 7 gültig von 01.01.2005 bis 30.09.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 169/2004
 4. PrR-G § 7 gültig von 01.08.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2004
 5. PrR-G § 7 gültig von 01.04.2001 bis 31.07.2004
-
1. PrR-G § 8 heute
 2. PrR-G § 8 gültig ab 01.10.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2010
 3. PrR-G § 8 gültig von 31.07.2004 bis 30.09.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2004
 4. PrR-G § 8 gültig von 01.04.2001 bis 30.07.2004
-
1. PrR-G § 9 heute
 2. PrR-G § 9 gültig ab 01.08.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2023
 3. PrR-G § 9 gültig von 01.08.2015 bis 31.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2015
 4. PrR-G § 9 gültig von 01.10.2010 bis 31.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2010
 5. PrR-G § 9 gültig von 01.08.2004 bis 30.09.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2004
 6. PrR-G § 9 gültig von 01.04.2001 bis 31.07.2004

Leitsatz

Der Zweck von § 5 Abs. 5 PrR-G besteht darin, der über die Zulassung entscheidenden Behörde möglichst rasch, alle entscheidungsrelevanten Umstände in Bezug auf §§ 7 bis 9 PrR-G zur Kenntnis zu bringen. Es besteht kein Zweifel, dass der BKS im Berufungsverfahren als Regulierungsbehörde iSd des PrR-G tätig wird. Der Zweck von Paragraph 5,

Absatz 5, PrR-G besteht darin, der über die Zulassung entscheidenden Behörde möglichst rasch, alle entscheidungsrelevanten Umstände in Bezug auf Paragraphen 7 bis 9 PrR-G zur Kenntnis zu bringen. Es besteht kein Zweifel, dass der BKS im Berufungsverfahren als Regulierungsbehörde iSd des PrR-G tätig wird.

Die Beurteilung der KommAustria, wonach die „Übertragung“ von 51 % der Stimmanteile im konkreten Fall ein Umstand sei, der gemäß § 5 Abs. 5 PrR-G jedenfalls zu melden sei, ist nicht zu beanstanden. Wie sich aus dem unbestritten gebliebenen Sachverhalt ergibt, fand am eine Änderung der Eigentumsverhältnisse an der E.B. in der Weise statt, dass neben der bisherigen Alleineigentümerin, der E.P., mit nunmehr 99,01 %, E.A.R. mit 0,99 % Eigentümer der E.B. geworden ist, gleichzeitig aber auch 51% der Stimmrechte eingeräumt bekam. Die E.B. war laut Antrag im Zulassungsverfahren zu 20 % an der A. beteiligt. Wie die KommAustria zutreffend ausführt, handelte es sich beim Eintritt von E.A.R. als Gesellschafter der E.B. um eine Änderung in den Eigentumsverhältnissen im Sinne des § 5 Abs. 5 PrR-G. Schon aus diesem Grund bestand eine Verpflichtung der Berufungswerberin, diesen Umstand binnen 7 Tagen anzuzeigen. Die Beurteilung der KommAustria, wonach die „Übertragung“ von 51 % der Stimmanteile im konkreten Fall ein Umstand sei, der gemäß Paragraph 5, Absatz 5, PrR-G jedenfalls zu melden sei, ist nicht zu beanstanden. Wie sich aus dem unbestritten gebliebenen Sachverhalt ergibt, fand am eine Änderung der Eigentumsverhältnisse an der E.B. in der Weise statt, dass neben der bisherigen Alleineigentümerin, der E.P., mit nunmehr 99,01 %, E.A.R. mit 0,99 % Eigentümer der E.B. geworden ist, gleichzeitig aber auch 51% der Stimmrechte eingeräumt bekam. Die E.B. war laut Antrag im Zulassungsverfahren zu 20 % an der A. beteiligt. Wie die KommAustria zutreffend ausführt, handelte es sich beim Eintritt von E.A.R. als Gesellschafter der E.B. um eine Änderung in den Eigentumsverhältnissen im Sinne des Paragraph 5, Absatz 5, PrR-G. Schon aus diesem Grund bestand eine Verpflichtung der Berufungswerberin, diesen Umstand binnen 7 Tagen anzuzeigen.

Zuletzt aktualisiert am

19.10.2011

Quelle: Bundeskommunikationssenat BKS, <https://www.ris.bka.gv.at/Bks>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at